

## **Veröffentlichungspflicht gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 5 BayMG (Gleichstellungsregel)**

Stand: 01.09.2020

Mit der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderung des Bayerischen Mediengesetzes trat die folgende Gleichstellungsregel in Kraft (Art. 13 Abs. 1):

*"<sup>2</sup>Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreter entsendet, sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden.<sup>3</sup>Im Übrigen soll, sofern ein neuer Vertreter entsandt wird, einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann nachfolgen. <sup>4</sup>Ist dies auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Medienrats bei der Benennung des Mitglieds eine schriftliche Begründung abzugeben. <sup>5</sup>Die Begründung ist dem Medienrat bekannt zu geben und auf der Internetseite der Landeszentrale zu veröffentlichen, solange eine Abweichung von der Gleichstellungsregel gegeben ist."*

Nachstehend sind entsprechend der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht die Begründungen der Organisationen aufgeführt, die der Gleichstellungsregel nicht nachgekommen sind.

**Organisation: Bayerischer Landtag (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)**

**Benennungen: Michael Hofmann, Ulrike Scharf, Angelika Schorer, Dr. Gerhard Hopp, Berthold Rüth (CSU), Max Deisenhofer, Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 909/DIE GRÜNEN), Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig (Freie Wähler), Christian Klingen (AfD), Martina Fehlner (SPD), Christoph Skutella (FDP) in Nachfolge von Alex Dorow, Max Gibis, Dr. Gerhard Hopp, Eberhard Rotter, Berthold Rüth, Martin Schöffel, Jürgen Ströbel (CSU), Martina Fehlner, Dr. Christoph Rabenstein, Markus Rinderspacher (SPD), Prof. Dr. Michael Piazzolo (Freie Wähler), Ulrike Gote (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Begründung des Landtagsdirektors v. 11.02.2019:

"Der Medienrat setzt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Mediengesetz (BayMG) u.a. aus zwölf Vertretern des Landtags zusammen, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Shepers bestimmt. Dabei stellt jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe mindestens einen Vertreter. Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayMG sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden. Unsere Geschäftsordnung regelt dazu, dass der Landtag diese Personen durch Beschluss auf Vorschlag der Fraktionen bestellt (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag – BayLTGeschO), Diese sind in ihrem Vorschlagsrecht autark, eine Einflussnahme unsererseits auf die Fraktionen ist an dieser Stelle nicht möglich.

Mit Schreiben vom 09.11.2018 wurden alle im Landtag vertretenen Fraktionen aufgefordert, entsprechende Kandidaten vorzuschlagen, und zugleich auf die gesetzlich vorgeschriebene paritätische Geschlechterverteilung hingewiesen. Die daraufhin von den Fraktionen benannten Kandidaten hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 11.12.2018 (Drs. 17/39) als Mitglieder für den Bayerischen Medienrat bestellt. Da trotz unseres Hinweises auf die geltende Rechtslage eine paritätische Geschlechterverteilung ausblieb, gehen wir davon aus, dass diese nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich war.

Selbstverständlich sind wir bemüht, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. So werden wir auch darauf hinwirken, dass im Fall einer Nachbesetzung im Medienrat einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann folgt (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayMG)."

**Organisation: Handwerkskammern (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayMG)**

**Benennung: Hans-Peter Rauch als Nachfolger von Heinrich Mosler**

Begründung v. 16.03.2017:

"Im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Mediengesetz wird darauf hingewiesen, dass die bayerischen Handwerkskammern übereinstimmend der Auffassung sind, dass ihr Vertreter im Medienrat ein Präsident einer bayerischen Handwerkskammer sein soll. Da diesem Kreis derzeit keine Frau angehört, war es nicht möglich, eine Frau als Nachfolgerin für Herrn Präsident Mosler zu entsenden."

**Organisation: Bayerischer Städtetag (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayMG)**

**Benennung: Franz Krah als Nachfolger von Dr. Thomas Jung**

Begründung v. 20.08.2020:

"Unserem Gremium, aus dessen Kreis nach unseren verbandsinternen Vorgaben die Entsendung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin in den Medienrat zu erfolgen hat, gehörten in der maßgeblichen, Ende April 2020 abgelaufenen Kommunalwahlperiode zwar zwei Frauen an.

Eine davon wurde jedoch bei den Bürgermeisterwahlen im März 2020 nicht wiedergewählt und ist daher mit Wirkung zum 09.05.2020 aus ihrem kommunalen Amt ausgeschieden. Das andere weibliche Gremiumsmitglied, das bei den Bürgermeisterwahlen wiedergewählt wurde und daher auch in der neuen Kommunalwahlperiode dem maßgeblichen Gremium im Verband angehört, ist Mitglied einer Parteiengruppierung, der nach unseren verbandsinternen Vorgaben derzeit kein Vorschlagsrecht für die Position im Medienrat zusteht.

Daher war die Entsendung eines weiblichen Mitglieds "auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayMG).

Im Übrigen bemüht sich der Bayerische Städtetag bereits seit vielen Jahren um eine Erhöhung des Frauenanteils in seinen Verbandsgremien. Daher enthalten unsere Sitzungsvorlagen zu allen Berufungen und Abordnungen stets den entsprechenden Hinweis, dass ein besonderes Augenmerk auf die Entsendung von Frauen zu legen ist, um die Frauenquote zu erhöhen.

Tatsache ist, dass Frauen in der Kommunalpolitik generell unterrepräsentiert sind. Nur knapp 9 Prozent der Rathauschefs und rund 20 Prozent der Stadtrats- und Gemeinderatssitze in Bayern sind mit Frauen besetzt. Auch haben bei den Mitgliedstädten und -gemeinden des Bayerischen Städtetags liegt der Frauenanteil bei den Rathausspitzen bei nur 10 Prozent. An diesem Befund hat sich auch durch die Kommunalwahlen 2020 nichts Grundlegendes geändert. Wir sehen darin nach wie vor ein gleichstellungspolitisches Defizit.

Neben allen Bemühungen innerhalb unseres Verbandes halten wir es vorrangig insbesondere für eine Aufgabe der politischen Parteien, auf eine Erhöhung des Frauenanteils in der Kommunalpolitik hinzuwirken."

**Organisation: Hochschulen (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BayMG)**

**Benennung: Prof. Dr. Michael Braun als Nachfolger von Prof. Dr. Erich Bauer**

Begründung v. 11.07.2017:

"Herr Prof. Dr. Michael Braun wurde von den bayerischen Hochschulen als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Erich Bauer als Vertreter der Hochschulen im Medienrat gewählt. Als Mann erfüllt Prof. Dr. Michael Braun damit die Vorgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Mediengesetzes nicht.

Die bayerischen Hochschulen, vertreten durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten, sind übereinstimmend der Auffassung, dass ihre Vertreterin / ihr Vertreter im Medienrat eine Präsidentin / ein Präsident einer bayerischen Hochschule sein sollte.

Trotz Hinweis auf die Gleichstellungsregel aus Art.13 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Mediengesetzes hat aus dem Kreis der Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Hochschulen keine Frau als Nachfolgerin von Herrn Prof. Dr. Erich Bauer kandidiert. Es konnte damit auch keine Frau für das Amt gewählt werden. Wie aus dem vorliegenden Protokoll hervorgeht, wurde daher die Wahl zugunsten von Herrn Prof. Dr. Michael Braun entschieden."

**Organisation: Lehrerverbände (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayMG)**

**Benennung: Michael Schwägerl als Nachfolger von Max Schmidt**

Begründung v. 22.03.2017:

"Der von den Lehrerverbänden für die 8. Amtsperiode entsandte Vorsitzende des Bayerischen Philologenverbandes, Michael Schwägerl, erfüllt als Mann nicht die Vorgabe des Art. 13 Abs.1 Satz des BayMG. Dazu ist folgendes zur Begründung vorzubringen.

Michael Schwägerl wurde im November 2016 zum Vorsitzenden des Bayerischen Philologenverbandes (bpv) gewählt. Für die Ausübung dieses Verbandsamtes und für die Erfüllung aller damit verbundenen Verpflichtungen wurde er vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf Kosten des bpv beurlaubt. Damit hat er für die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Medienrat eine zeitliche Flexibilität, über die andere Vorstandsmitglieder im bpv nicht verfügen.

Bei der Wahl am 13.02.17 haben die anwesenden 15 Wahlfrauen und -männer der Lehrerverbände auf Aufforderung durch den Wahlausschussvorsitzenden nur Herrn Schwägerl vorgeschlagen. Auch auf die nachfolgende ausdrückliche Nachfrage des Wahlausschussvorsitzenden, ob weitere Vorschläge gemacht werden, erfolgte dieses nicht. Folglich war nur eine männliche Person bereit, als Vertreter der Lehrerverbände für den Medienrat zu kandidieren. Es wäre als Alternative nur geblieben, anstelle eines männlichen gar keinen Vertreter zu wählen, was jedoch nicht sachdienlich gewesen wäre.

Im Übrigen haben die Lehrerverbände mit Simone Fleischmann eine Frau in den Rundfunkrat und mit Michael Schwägerl einen Mann in den Medienrat entsandt."

**Organisation: Elternvereinigungen (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayMG)**

**Benennung: Anton Lenhart als Nachfolger von Helmut Wöckel**

Begründung v. 05.04.2017:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Protokoll zur Wahl des Vertreters der Elternverbände im Medienrat erhalten.

Die Begründung warum dem bisher männlichen Vertreter der Elternverbände im Medienrat keine Frau nachfolgt ergibt sich aus der Tatsache, dass zuletzt keine Frau für das Amt kandidierte und damit auch nicht gewählt werden konnte.

Wie aus dem vorliegenden Protokoll hervorgeht wurde die Wahl zugunsten von Herrn Lenhart entschieden."

## **Organisation: Organisationen der Erwachsenenbildung**

### **(Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayMG)**

#### **Benennung: Dr. Roland Gertz als Nachfolger von Dr. Erich Jooß**

Begründung v. 30.03.2017:

"Ablauf und Ergebnis der Neuwahl des Vertreters/der Vertreterin der Organisationen der Erwachsenenbildung für die 8. Amtsperiode des Medienrats der BLM am 13.02.2017

Die entsendenden Organisationen wurden bei der Einladung ausdrücklich (und schriftlich) auf die veränderte Gesetzeslage hingewiesen, damit sie das bei ihren Kandidat(inn)en-Vorschlägen berücksichtigen können. Die sieben stimmberechtigten Teilnehmer einigen sich einstimmig auf das vorab bereits mit der Einladung zur Versammlung versandte Wahlverfahren.

Sie besetzen per Akklamation eine aus folgenden drei Personen bestehenden Wahlkommission: Herr Eisfeld, Herr Sibler und Herr Knoll. Die Wahlkommission bestimmt Herrn Eisfeld als Vorsitzenden der Wahlkommission, der die Wahlen leitet.

Die Wahlkommission stellt fest, welche der Anwesenden für die beiden Wahlen (Vertreter/in Medienrat und Rundfunkrat) wahlberechtigt sind. Es handelt sich um folgende 7 Personen: Dr. Hörmann (Vollmacht liegt vor), Frau Goldhammer (Vollmacht liegt vor), Dr. Gertz, Herr Knoll, Herr Sibler, Herr Meisel und Herr Eß.

1. Wahlvorschläge: Herr Eß schlägt Herrn Dr. Gertz vor und begründet seinen Vorschlag mit der besonderen fachlichen und persönlichen Kompetenz des Bewerbers. Es werden keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen.

Dr. Gertz stellt sich den Anwesenden vor und begründet kurz, warum er für dieses Amt kandidiert. Es werden keine weiteren Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen.

2. Der Wahlgang findet in geheimer Wahl statt. Herr Sibler gibt nach Auszählen der Stimmen das Wahlergebnis bekannt: es entfallen 7 von 7 möglichen Stimmen auf Dr. Gertz. Herr Eisfeld fragt Dr. Gertz, ob er die Wahl annimmt. Dr. Gertz nimmt die Wahl an und bedankt sich bei den Anwesenden für das damit entgegengebrachte Vertrauen.

3. Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt nach den Wahlen fest: Dort, wo eine Frau vorgeschlagen wurde (als bei der künftigen Vertreterin der Organisationen der Erwachsenenbildung im Rundfunkrat des BR), sind wir der Intention und Soll-Vorschrift des Gesetzes gefolgt und haben eine weibliche Kandidatin gewählt. Dort wo das nicht der Fall war, weil keine der sieben Organisationen eine weibliche Kandidatin vorgeschlagen hat (beim Medienrat der BLM), haben wir uns einstimmig für den ansonsten geeigneten männlichen Kandidaten entschieden."

**Organisation: Verband Freier Berufe (Art. 13 Abs. a Satz 1 Nr. 19 BayMG)**

**Benennung: Dr. Thomas Kuhn als Nachfolger von Dr. Fritz Kempter**

Begründung v. 28.03.2017:

"Die Mitgliederversammlung des VFB wertet das Recht, einen Vertreter in den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien entsenden zu dürfen, sehr hoch ein. Um der Bedeutung dieses Amtes gerecht zu werden, ist es nach Ansicht der Mitgliederversammlung des VFB zwingend erforderlich, dass dieses durch ein Mitglied des operativen Organs des Verbandes besetzt ist.

Der VFB hat eine stringente Struktur. Neben der Mitgliederversammlung existiert ein zehnköpfiges Präsidium. Dieses wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es führt mit dem Präsidenten an der Spitze die operativen Geschäfte des Verbandes.

Die letzten Präsidiumswahlen fanden im November 2016 statt. Im Rahmen dieser Wahlen hat sich keine weibliche Bewerberin aus dem Kreis der Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Folglich ist das derzeitige Präsidium ausschließlich mit männlichen Mitgliedern besetzt.

Da wir es für notwendig erachten, ein Präsidiumsmitglied in den Medienrat zu entsenden, konnte folglich nur ein männliches Mitglied entsandt werden.

Unabhängig von den derzeitigen Fakten begrüßen wir die im Gesetz vorgesehene Gleichstellungsregelung. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass die Mitgliederversammlung des VFB über viele Jahre mit Frau Christa Baumgartner eine weibliche Vertreterin in den Bayerischen Rundfunkrat entsandt hat. Frau Baumgartner ist nicht etwa durch Abwahl aus dem Rundfunkrat ausgeschieden, sondern deshalb, weil sie in den Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks gewechselt hat."